

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 099/2008/GrN/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	15.12.2008
Bearbeiter:	Jennifer Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	15.01.2009	öffentlich

Ergebnis der Bedarfsumfrage zu dem Betreuungsbedarf in der Gemeinde Groß Nordende

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat am 8. Mai 2008 beschlossen, dass die Kinderstube ab Sommer 2009 einen Spätdienst bis 12.30 Uhr anbieten kann.

Mit der Bedarfsumfrage soll geklärt werden, welcher Betreuungsbedarf in der Gemeinde Groß Nordende besteht, damit ein bedarfsgerechtes Angebot erreicht werden kann.

Die Fragebögen werden am 5.01.2009 an die Eltern von Kindern im Geburtszeitraum 1.07.2003 – 15.12.2008 verschickt. Der Rücklauf wurde bis zum 10.01.2009 erbeten, so dass das Umfrageergebnis erst während der Sitzung bekannt gegeben werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss nimmt das Ergebnis der Bedarfsumfrage zur Kenntnis.

Ehmke

Anlagen:

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 097/2008/GrN/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	08.12.2008
Bearbeiter:	Jennifer Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	15.01.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	19.01.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	26.01.2009	öffentlich

Betriebskostenzuschuss 2009 für die Kinderstube Groß Nordende

Sachverhalt:

Der Schulverein Groß Nordende –Sparte Kinderstube- hat die Kalkulation für 2009 eingereicht (siehe Anlage). Gesamteinnahmen von 34.608 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 57.795 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 23.187 Euro.

Für das Jahr 2008 wurde ein Zuschuss in Höhe von 17.500 Euro (Jahresabrechnung bleibt noch abzuwarten) gewährt, so dass sich eine Erhöhung um 5.687 Euro ergibt.

Diese Erhöhung ist auf die Einführung des zugesicherten Spätdienstes ab August 2009 zurückzuführen.

Stellungnahme:

Die Ansätze entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres.

Die monatlichen Elternbeiträge in Höhe von 135,50 Euro werden für 12 Monate erhoben und decken mit insgesamt 24.390 Euro 42,20 % der Gesamtausgaben.

Der Mietwert erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 1%, so dass sich ein Betrag von jährlich 5.941,75 Euro ergibt, der wie bisher durchgebucht wird.

Die Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung der Außenanlagen, Gebäudeunterhaltung, Schönheitsreparatur, Gebäudereinigung, Grundsteuer und Versicherung sind geschätzt und können erst aus der Jahresrechnung genau entnommen werden.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 4640.717000 ist der Zuschuss in Höhe von 23.200 Euro bereitzustellen.

Der Mietwert in Höhe von 5.941,75 Euro (insgesamt 29.128,75 Euro \approx 29.200 Euro) ist ebenfalls bei der Haushaltsstelle zu veranschlagen, er wird jedoch zur Haushaltsstelle 8800.140000 umgebucht.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die vom Schulverein Groß Nordende –Sparte Kinderstube- aufgeführten Kosten für das Jahr 2009 als zuschussfähig anzuerkennen.

Der Mietwert in Höhe von 5.941,75 Euro ist durchzubuchen.

Ehmke

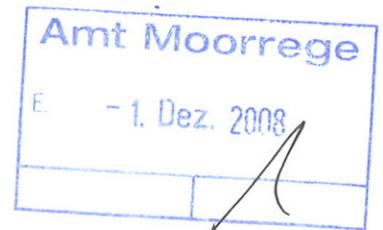
Anlagen:

Kalkulation für das Jahr 2009

Dan TT3, F. Ramcke,
gegeben

14. DEZ. 2008

Schulverein Groß Nordende
SPARTE KINDERSTUBE



Vorläufige Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2009:

EINNAHMEN

1. Landeszuschuss 22 % der bewilligten Personalkosten	9.655,00 €
2. Zuwendung zu den Betriebskosten	563,00 €
3. Elternbeiträge (15 Kinder x 135,50 € mtl. Beitrag)	24.390,00 €

Geschätzte Einnahmen 34.608,00 €

AUSGABEN

4. Verwaltungs- und Bürokosten	225,00 €
5. Versicherungsaufwand	450,00 €
6. Berufsgenossenschaft	150,00 €
7. Kreisbesoldungsstelle	345,00 €
8. Telefon	375,00 €
9. Personalkosten	51.800,00 €
10. Vertretungskosten	2.500,00 €
11. Spiel- und Beschäftigungsmaterial	900,00 €
12. Verbrauchsmaterial	450,00 €
13. Fach- und Themenliteratur	150,00 €
14. Anschaffungen	300,00 €
15. Sonstiges / Präsente	150,00 €

Geschätzte Ausgaben 57.795,00 €

Bei der Gemeinde Groß Nordende zu beantragender Zuschuss für das Jahr 2009: **23.187,00 €**

Diese vorläufige Kalkulation basiert auf der Grundlage der vom Amt Moorrege geschätzten Kosten bezüglich der Verlängerung der Öffnungszeiten.



Gr.Nordende, den 11.12.2008

An die Gemeindevertretung

Betr.: Antrag für die Sozialausschusssitzung im Januar 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits im September mündlich für die nächste Sitzung bei Frau Ehmke beantragt, möchte ich folgende Personalfrage für die Kinderstube geklärt haben:

Wie am 8.5.2008 beschlossen wird die Kinderstube ab Sommer 2009 einen Spätdienst bis 12.30 haben.

Der Vorstand hat bereits im September mit Frau Ehmke besprochen, dass man die Stundenanzahl der Erzieherinnen beibehalten könnte.

Die Vertretungskraft Frau Schulz würde dann einmal die Woche kommen und die Erzieherinnen hätten im Wechsel frei. Der Vorteil liegt darin, dass die Vertretungskraft günstiger in den Personalkosten wäre.

Desweiteren hätte Frau Schulz ein festes Einkommen und den ständigen Bezug zu den Kindern und der Einrichtung.

Zudem hatte sich der Vorstand überlegt, zusätzlich eine Zehnerkarte zu entwickeln.

Das könnten sich Eltern kaufen, die nicht regelmässig den Spätdienst in Anspruch nehmen wollen und dieses wäre eine zusätzliche Einnahme für den Verein.

Ausserdem möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Kinderstube ab 1.1.2009 Frau Timm als neue Kraft für Frau Dohmke eingestellt hat.

Mit freundlichem Gruss

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kirstin Koelbel'.

Kirstin Koelbel

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 098/2008/GrN/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	08.12.2008
Bearbeiter:	Jennifer Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	15.01.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	26.01.2009	öffentlich

Antrag und Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von gemeindlichen Räumen und Anlagen zur privaten Nutzung

Sachverhalt:

Der Antrag und die Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von gemeindlichen Räumen und Anlagen zur privaten Nutzung wurden schon seit längerem nicht mehr aktualisiert.

Als Anlage sind der Antrag und die Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von gemeindlichen Räumen und Anlagen zur privaten Nutzung in geänderter Form beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Antrag und den Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von gemeindlichen Räumen und Anlagen zur privaten Nutzung zuzustimmen.

Ehmke

Anlagen:

Antrag auf Überlassung
Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von gemeindlichen Räumen und Anlagen zur privaten Nutzung

Antrag auf Überlassung und Benutzung von gemeindlichen Räumen und Anlagen in Groß Nordende

Mieter: _____

Anschrift: _____

Geb. am: _____

Tel.: _____

Es sollen benutzt werden(Art und Anzahl der Räume):

am _____ von _____ bis _____ Uhr.

Ich erkläre verbindlich, dass ich die Anmietung für den tatsächlichen angegebenen Nutzungszweck und nicht für Dritte vorgenommen habe.

Die Bestimmungen über die Benutzung von gemeindlichen Räumen und Anlagen erkenne ich an.

Die Kautions in Höhe von **100,00 €** werde ich bei der Schlüsselübergabe für die Gemeinde hinterlegen.

Datum

Unterschrift

Stellungnahme: Bedenken
 Kostenfrei

Keine Bedenken
 Kostenpflichtig

Datum

Unterschrift Bürgermeisterin

Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von gemeindlichen Räumen und Anlagen zur privaten Nutzung

1. Personenkreis und Art der Nutzung

1. Eine Anmietung der Räumlichkeiten ist nur für Personen möglich, die das **25. Lebensjahr** vollendet haben.
2. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Räume in aufgeräumtem und sauberem Zustand besenrein zu hinterlassen. Besondere Einrichtungen bedürfen einer besonderen Genehmigung und sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. Die Benutzung erstreckt sich auf die beantragten und genehmigten Räume. Zusätzlich benötigte Räume oder Einrichtungen bedürfen der vorherigen Absprache mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
3. Gebäude und Anlagen der Gemeinde einschließlich der Zugangswege sowie Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Alle Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen und dort unter Beachtung der Sicherheit ordnungsgemäß abzustellen.

2. Besondere Benutzungshinweise

1. Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Erteilte Auflagen der Gemeinde und erlassene Bestimmungen zu beachten.
2. Die zugelassene Höchstbesucherzahl von 150 Personen darf nicht überschritten werden.
3. Lärm ist auf dem gemeindlichen Gelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Fahrzeugen.
4. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten, insbesondere bei Veranstaltungen mit Musik, daher müssen mit Rücksicht auf Anwohner ab 22.00 Uhr die Türen geschlossen gehalten werden.
5. Der Spielplatz darf grundsätzlich nicht befahren werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
6. Werbung jeglicher Art auf dem gemeindlichen Gelände sowie in, an oder auf den Gebäuden ist grundsätzlich unzulässig. Bekanntmachungen der Benutzerin/des Benutzers dürfen nur mit Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an der dafür vorgesehenen Fläche angebracht werden.
7. Die Entgegennahme von Eintrittsgeldern ist verboten. Ausgenommen hiervon sind die örtlichen Vereine.

3. Antrag und Entscheidung

1. Gemeindliche Räume werden nur auf Antrag überlassen. Der Antrag ist an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten.
2. Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Räumen und Anlagen trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

4. Kautions und Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe von der Gemeindevertretung festgesetzt wird.
2. Die Gemeinde erteilt der Benutzerin/dem Benutzer eine Rechnung.

3. Bei der Schlüsselübergabe wird von der Benutzerin/dem Benutzer eine Kautions hinterlegt, dessen Höhe ebenfalls von der Gemeindevertretung festgelegt wird.
4. Ausfallende Veranstaltungen sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister rechtzeitig vorher mitzuteilen, ansonsten ist für die Zeit, in der die Räume zur Verfügung gehalten werden, das volle Benutzungsentgelt zu entrichten.

5. Beauftragte der Gemeinde, Hausrecht

1. Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeindevertretung bzw. den Beauftragten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
2. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister übt das Hausrecht auf dem gemeindlichen Gelände aus. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Bedingungen einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Benutzung zu untersagen.
3. Bei Abwesenheit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters übt die/der 1 bzw. 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in und sonst auch die Hausmeisterin/der Hausmeister bzw. ein anderer Beauftragter das Hausrecht aus.

6. Haftung der Benutzerin/des Benutzers

Die Antragstellerin/der Antragsteller haften gegenüber der Gemeinde Groß Nordende für alle entstandenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler der Geräte/Einrichtungen trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eintreten.

7. Haftungsausschluss und Freihaltung der Gemeinde Groß Nordende

1. Eine Haftung der Gemeinde Groß Nordende sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde Groß Nordende haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf den von der Gemeinde Groß Nordende zu vertretende Verletzungen ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Auf diesen Haftungsausschluss sollten alle teilnehmenden Personen hingewiesen werden.
2. Die Veranstalterin/der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde Groß Nordende von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume mittelbar oder unmittelbar gegen die Gemeinde Groß Nordende geltend machen.

8. Meldepflichtige Veranstaltungen

Das Überlassen von Räumen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

Groß Nordende, den

Gemeinde Groß Nordende

Die Bürgermeisterin

Ehmke